

Schutz- und Geleitbriefe

Während in den Niederlanden die Mennoniten verfolgt wurden, lebten sie in Ostfriesland einigermmaßen in Sicherheit. Zwar gab es Androhungen der Schutz- und Rechtlosigkeit, aber dann wieder wusste die stets in Geldverlegenheit befindliche Regierung die Wohlhabenheit vieler Gemeindemitglieder durch „stärkere Schatzungen“ auszunutzen.

Am 26. Mai 1626 wurde von Rudolf Christian, Graf von Ostfriesland erstmals ein Schutzbrief für die in der Grafschaft lebenden - etwa 400 - Mennoniten ausgestellt.

Aufgelistet sind in alten Schutzgeldlisten die Haushaltungsvorstände, ob Voll- oder Halbzahler oder unvermögend, mit Angabe der Beträge in Reichstaler, Schap und Witten, die zu Ostern und Michaelis gezahlt wurden.

1 Reichstaler = 27 Schap, 1 Schap = 20 Witten

Vermögende zahlten über 3 Reichstaler Schutzgeld, einer ist namentlich mit 4 Reichstalern erwähnt.

Auch Geldgeschenke für die das Schutzgeld entgegennehmenden Beamten sind aufgeführt. Die Zahlung befreiten sie von allen örtlichen Abgaben. Damit wurde ihnen das Recht freier Religionsausübung zugesichert, frei – aber nicht öffentlich.

Nicht die Bereitschaft zur Toleranz auf Seiten der ostfriesischen Grafen und Fürsten, sondern die Zahlungsfähigkeit der Mennoniten verschaffte ihnen die Lebensmöglichkeit in Ostfriesland.

Bei jedem Regierungswechsel musste um Erneuerung des Schutzbriefes gebeten werden, was meist auch mit einem Huldigungsgeschenk verbunden war.

Namen der Ostfriesischen Grafen und Fürsten, die Schutzbriefe ausstellten:

1626 Graf Rudolph Christian

1645 Graf Ulrich

1647 Graf Ulrich

1658 Fürst Enno Ludewig

1660..Graf Georg Christian

1667..Herzogin Christina Charlotte

1690 Fürst Christian Eberhard

1709 Fürst Georg Albrecht

Auch unter der preußischen Regierung ab 1744 wurde weiter das Schutzgeld gefordert, ausgenommen die Mennoniten in Emden, für die es besondere Privilegien der Stadt gab.

Selbst das Religionsedikt von 1788, das für ganz Preußen galt, erlöste nicht von den Zahlungen.

**Der erste Schutzbrief, ausgestellt am 26. Mai 1626
von Graf Rudolph Christian (1625-1628) Sohn Graf Enno`s III.**

Wir Rudolph Christian, Graff und Herr zu Ostfrieslandt, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmundt, thun hiermit Kundt und zu wissen, dass wir diejenige, welche sich Mennoniten nennen und in dieser unserer Graff- und Herrschafftten wohnen, solcher gestalt in Unsern sonderbaren schutz, schirm und geleidt auff und angenohmen, dass sie sich :! als treuen Underthanen gegen Ihre Hohe landes Obrigkeit und Jedermenniglichen zuthun gebühret :! schiedtlichen, friedtlichen, unsträflichen verhalten, Ihr exercitium religionis ins geheimb treiben, aber niemandts mit süssen Wortten dazu locken sollen und wollen, Unseren Cantzlarn, Rathen, Drostern, Ambtleuthen, Bürgemeistern und Rathen in Stedten, Voigten, Auskundigern und insgemein allen Unsern Officirern, Dienern und Underthanen befiehlt, dass sie gedachte Mennonitischer Religion zugethane Persohnen büss so lange wir kein anders Verordnen werden bey dieser Unserer begnadung büss an Unss schützen und handthaben, Hiergegen haben Sie zu einem underthanigen recompentz belobet und versprochen, dass von Jeden gebrodeten Haussgesinde, so viel deren in Unseren Graff und Herrschafftten, Jeden termin und Zeitt in an Zahl befunden und alstan die Register ausweissen werden Unss Jahrlichs Sechs Reichsthaler in specie die eine Hälfte auff Michaelis die andere Hälfte auf Oistern zubezahlen und erlegen zu lassen, haben sich auch darbeneben verobligiret, dass da von Ihnen ein oder mehr Haussgesinde verschwiegen, nicht anbracht und davor bezahlet worden, dass Sie alstan vor dass oder dieselbe das recompens Zweyfach zu bezahlen gehalten sein sollen, Wen nun die Register gegen Künfftigen Michaelis verferttigt, sollen Sie durch Unsere ganze Graff und Herrschafftten die geldere insgesamt in eines Ihres mittells Handen lieffern, welcher dan Jedessmahl selbige Uns einsenden, und gebuerliche quitung darüber ververttigen soll, Wir haben Sie auch von denen schatzungen so Sie vor diesem an den Wachtmeister zu Norden, Hauptmann Zulier* oder sonsten iemandt Unserer diener und officirer Järlichs geben müssen hiermit befreyen wollen, Werden derhalben dieselbe sich dieser Unserer Verordnungen zu bequemen, und niemandt der darinnen ernenten religion Zugethanen über gebür zu beschweren wissen, bey Vermeidung Unserer Ungnade und arbitralen Straff, das meinen wir ernstlich, Zu Urkundt dessen ist dieser brieff von Unss mit eigner Handt unterschrieben, Geschehen auff unsern Hause Aurich am fünff und zwanzigsten May Im Jahr Einthausendt Sechshundert und Sechs und Zwanzigsten.

Rudolph Christian
sigilli

loco

* (Zu Lier = Leer)

(aus Jan ten Doornkaat Koolman: „Mitteilungen aus der Geschichte der Mennoniten-Gemeinde zu Norden im 19. Jahrhundert“, S. 150)